



Merkblatt zum Nachweis von Sprachkompetenzen bei der Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ab 01.01.2019

Anforderungen

Das revidierte Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und die revidierte Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) konkretisieren die Integrationskriterien und damit auch die Anforderungen an die Sprachkompetenzen. In den einschlägigen Bestimmungen wird immer von *Mindestsprachanforderungen* gesprochen (vgl. Art 73a VZAE). Das ergibt sich auch aus dem Zuständigkeitssystem im Ausländerrecht, das davon ausgeht, dass der Bund ein Zustimmungsverweigerungsrecht hat, wenn gewisse bundesrechtliche Mindestvorschriften nicht erfüllt sind.

Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von Staatsangehörigen eines Drittstaats oder Einbezug in die vorläufige Aufnahme:

Wer	Anforderung
Familiennachzug zu einer drittstaatsangehörigen Person mit B-, C- oder F-Bewilligung	Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache: mündlich A1 oder Anmeldung in einem Sprachkurs, der zu diesem Niveau führt.
Nach Auflösung der Ehegemeinschaft (nach mindestens drei Jahren Ehe und Erfüllung der Integrationskriterien)	Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache: mündlich A1
Betreuungs- und Lehrpersonen aus Drittstaaten	Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache: mündlich B1, schriftlich A1

Erteilung der Niederlassungsbewilligung:

Wer	Anforderung
Ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach 5 resp. 10 Jahren. Staatsangehörige folgender Länder sind davon ausgenommen: Belgien, Niederlande, Italien, Frankreich, Österreich, Deutschland, Dänemark, Spanien, Portugal, Griechenland,	Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache: mündlich A2, schriftlich A1

Fürstentum Liechtenstein. ¹	
Erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einer Rückstufung oder nach einem Auslandsaufenthalt.	Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache: mündlich A2, schriftlich A1
Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren.	Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache: mündlich B1, schriftlich A1

Erbringung des Nachweises

- a) Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller
- eine am Wohnort gesprochene Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
 - während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat; oder
 - eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in einer Landessprache abgeschlossen hat.

Der Besuch der Schule oder die Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss nicht zwingend in der Schweiz erfolgt sein. Ausschlaggebend ist die Unterrichtssprache.

- b) Erfüllt die gesuchstellende Person keine der drei oben genannten Anforderungen, muss sie einen anerkannten Sprachnachweis vorlegen, der die verlangten Sprachkompetenzen bescheinigt.

Anerkannte Sprachnachweise sind:

- der [Sprachenpass](#)²
- ein anerkanntes Sprachzertifikat gemäss [Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#)³; dazu gehört auch der Sprachnachweis fide

Diese Nachweise erfüllen die gemäss VZAE erforderlichen Qualitätsstandards.

Ausnahmen vom Nachweis

Wenn gewichtige persönliche Umstände, wie zum Beispiel eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder eine Lernschwäche vorliegen, die den Spracherwerb erschweren oder verunmöglichen, kann ganz oder teilweise von der Anforderung an die Sprachkompetenzen abgesehen werden. Die gesuchstellende Person hat einen Nachweis für die geltend gemachte Beeinträchtigung vorzulegen.

Übergangsregelung

Im Sinne einer Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 2019 der Nachweis der Sprachkompetenzen auch dann als erbracht, wenn der vorgelegte Sprachnachweis nicht den

¹ Ausnahmeregelungen aufgrund geltender Niederlassungsvereinbarungen der Schweiz mit diesen Staaten.

² Siehe <https://www.fide-info.ch/de/sprachnachweise>

³ Siehe <https://www.fide-info.ch/de/sprachnachweise>

allgemein anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Die Kantone sind also im ersten Jahr frei, welche Nachweise sie akzeptieren. Diese Übergangsfrist gilt nicht für Betreuungs- und Lehrpersonen.

Weitere Informationen

- FAQ zum Nachweis der Sprachkompetenzen
- Informationen zu fide im Allgemeinen und zum Sprachenpass, dem Sprachnachweis fide und zur Liste der anerkannten Sprachzertifikate im Speziellen finden Sie auf der Website von fide: www.fide-info.ch